

2. Jänner 2007

BMF-010307/0022-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8401, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Getreide"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8401 (Ausfuhrerstattung Getreide) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Jänner 2007

0. Einleitung

(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 162 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der VO (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO), die in unveränderter Form ausgeführt werden, kann eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, um die Differenz zwischen Gemeinschafts- und Weltmarktpreisen auszugleichen. Der Warenkreis wird in Anhang I Teil I der Verordnung eingehender aufgeführt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1234/2007).

Die Ausfuhr der angeführten Erzeugnisse in Form von Waren des Anhangs XX der Verordnung (sog. "Nicht-Anhang I-Waren") ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie. Ausnahme: Teigwarenausfuhr in die USA (siehe Abs. 6).

(2) Die Höhe der Erstattungen wird in periodischen Abständen durch Festsetzungsverordnungen der Kommission im Wege des Verwaltungsausschussverfahrens oder durch Ausschreibung bestimmt. Zwischenzeitlich kann die Kommission von sich aus die Erstattungen ändern.

(3) Die Erstattung für die im Warenkreis genannten Erzeugnisse wird auf Antrag und nach Vorlage der betreffenden Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gewährt.

(4) Der Erstattungssatz ist der Satz, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt. Im Falle einer differenzierten Erstattung ist es der Satz, der am Tag der Beantragung der Lizenz für die dort angegebene Bestimmung gilt. Weicht die tatsächliche Bestimmung von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung ab, so darf der anwendbare Betrag nicht den Betrag übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

(5) Die gemäß Abs. 4 zu gewährende Erstattung wird in Abhängigkeit von der Höhe der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis und gegebenenfalls den Schwankungen dieses Preises angepasst. Außerdem können die im Voraus festgesetzten Erstattungen nach Maßgabe des Tages der Ausfuhr berichtigt werden.

Die Anwendung der Anpassung der Erstattungen ist in mehreren Verordnungen geregelt. Für Malz findet die Anpassung der Erstattung nur unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung. Dazu wurden eigene Verfahrensregelungen festgesetzt.

(6) Für die Ausfuhr bestimmter Teigwaren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der KN gelten Sonderbestimmungen, welche sich aus einem Abkommen der EG mit den USA über die Ausfuhr dieser Waren in die USA ergeben. Dem Abkommen zufolge ist die Höhe der Erstattungen so festzusetzen, dass nicht mehr Teigwaren mit Erstattungen in die USA

exportiert werden als Teigwaren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs dorthin eingeführt werden. Zur Überwachung dieser Bestimmungen wurde eine sog. "Bescheinigung P2" vorgesehen, welche für die genannten Ausfuhren vorzulegen ist, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Erstattung erfolgen.

(7) In der Vergangenheit wurden statt der üblicherweise zur Anwendung kommenden Ausfuhrerstattungen immer wieder Ausfuhrabgaben festgesetzt, da der Weltmarktpreis kurzfristig über das Gemeinschaftspreisniveau gestiegen war. Auf Grund der Möglichkeit der Vorausfestsetzung des Ausfuhrerstattungs- bzw. Ausfuhrabgabensatzes kann es vorkommen, dass für eine Ausfuhr eine Ausfuhrabgabe im Voraus festgesetzt ist, obwohl am Tag der Ausfuhr wieder ein Erstattungssatz zur Anwendung kommt oder umgekehrt. Dieses zeitliche Ineinandergreifen zweier in ihren Auswirkungen konträrer Außenhandelsinstrumente macht eine Regelung der Ausfuhrabgaben in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie erforderlich.

(8) Außerhalb der zulässigen Kontingente hergestellte Kartoffelstärke ist ohne Erstattung auszuführen.

1. Warenkreis

Für die folgenden Erzeugnisse des Sektors Getreide, die in unveränderter Form oder in Form von Waren des Anhangs XX Teil I: Getreide der VO (EG) Nr. 1234/2007 ausgeführt werden, können bei der Ausfuhr Erstattungen gewährt werden, um die Differenz zwischen den Gemeinschaftspreisen und den meist geringeren Weltmarktpreisen auszugleichen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie ist die Ausfuhr der im Folgenden angeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand.

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer

	1005 10 90	Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat
	1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat
	1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat
	1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b)	1001 10	Hartweizen
c)	1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn
	1102 10 00	Mehl von Roggen
	1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
	1107	Malz, auch geröstet
d)	0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex	1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
	1102 20	- Mehl von Mais
	1102 90	- anderes:
	1102 90 10	- - von Gerste
	1102 90 30	- - von Hafer
	1102 90 90	- - anderes
ex1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Unterposition 1103 11) und von Reis (Unterpositionen 1103 19 50) sowie Pellets von Reis (Unterposition 1103 20 50)
ex1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Positionen 1006 und Reisflocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
	1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex1108		Stärke; Inulin:
		- Stärke:

1108 11 00	- - von Weizen
1108 12 00	- - von Mais
1108 13 00	- - von Kartoffeln
1108 14 00	- - von Maniok
ex1108 19	- - andere Stärke:
1108 19 90	- - - andere
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:
	- - andere:
ex1702 30 50	- - - als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Glukose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex1702 30 90	- - - andere, mit einem Gehalt an Glukose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 40	- Glucose und Glucosesirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 40 90	- - andere
ex1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 50	- - Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	- - Zucker und Melassen, karamellisiert
	- - - andere:
1702 90 75	- - - - als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	- - - - andere
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex2106 90	- andere:

	- - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	- - - andere:
2106 90 55	- - - - Glucose- und Maltodextrinsirup
ex2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 10	- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 30 00	- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
2306 70 00	- aus Maiskeimen
ex2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zu Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 00 40	- Eicheln und Rosskastanien
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:
ex2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 11	- - Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder
2309 10 13	Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50,
2309 10 31	1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90
2309 10 33	55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 10 51	
2309 10 53	
ex2309 90	- andere:
2309 90 20	- Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
	- andere, einschließlich Vormischungen:
2309 90 31	- -Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder
2309 90 33	Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50,
2309 90 41	1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90
2309 90 43	

2309 90 51	55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 90 53	

2. Grundlegende Bestimmungen

2.1. Allgemeines

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse, die in unveränderter Form ausgeführt werden, kann eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, um die Differenz zwischen Gemeinschafts- und Weltmarktpreisen auszugleichen.

(2) Die Höhe der Erstattungen wird durch Festsetzungsverordnungen der Kommission oder durch Ausschreibung bestimmt. Durch Ausschreibung festgesetzte Erstattungen werden für die Anwendung der VO (EG) Nr. 800/1999 als im Voraus festgesetzte Erstattungen angesehen. (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 800/1999)

(3) Soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen angeführt werden, sind die sektorübergreifenden erstattungs- und lizenzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft bzw. die einschlägigen Arbeitsrichtlinie anzuwenden.

(4) Weiters sind die ergänzenden Anmerkungen (Fußnoten) zu den betreffenden Erstattungs-codes im Zoll-Europa-Unterstützungssystem (ZEUS) zu beachten.

Auch die Verordnungen der Kommission zur Festsetzung der Erstattungssätze bzw. die Verordnungen über die Ausschreibung der Erstattungssätze können inhaltliche Abweichungen von den allgemein geltenden Verfahrensbestimmungen enthalten.

2.2. Differenzierte Erstattung

(1) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich, kann jedoch nach Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (sog. differenzierte Erstattung).

(2) Weicht die tatsächliche Bestimmung von der in der Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebenen Bestimmung ab, so sind die in der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" angeführten Berechnungsregeln zu beachten.

2.3. Erstattungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der in den horizontalen Rechtsvorschriften angeführten Voraussetzungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

2.3.1. Lizenzpflicht

(1) Wird eine Erstattung bei der Ausfuhr der im Warenkreis genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand beantragt, so ist grundsätzlich eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen (Artikel 167 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007).

(2) Die in Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/1999 angeführten Ausnahmen von der Lizenzpflicht finden Anwendung.

(3) Überdies ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz aus lizenzrechtlichen Gründen prinzipiell erforderlich, selbst wenn die Ausfuhr aus erstattungsrechtlicher Sicht nicht lizenzpflichtig wäre. Näheres dazu siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

(4) Über- bzw. unterschreitet die ausgeführte Menge die in der Ausfuhrlizenz genannte um höchstens 5% (Toleranz), so wird die Ausfuhr als auf Grund der betreffenden Lizenz erfolgt angesehen bzw. gilt die Ausfuhrverpflichtung als erfüllt. (Art. 8 Abs. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 1291/00)

Für Erzeugnisse, die im Wege der Ausschreibung aus der Intervention exportiert werden, besteht keine Toleranz, siehe Abschnitt 3.7. Abs. 1.

2.3.2. Geltungsbereich der Lizenz

(1) Die Ausfuhrlizenz gilt grundsätzlich nur für das mit dem zwölfstelligen Produktcode bezeichnete Erzeugnis.

(2) Bei Erzeugnissen der KN-Codes 1101 00 15, 1102 20, 1103 11 10 und 1103 13 können jedoch im Lizenzantrag sowie in der Lizenz Erzeugnisse von zwei aufeinander folgenden Unterpositionen mit dem zwölfstelligen Produktcode angegeben werden. (Art. 4 der VO (EG) Nr. 1342/03)

2.3.3. Abweichender Produktcode

(1) Abweichend von Abschnitt 2.3.2. Abs. 1 ist eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen zwölfstelliger Produktcode zwar von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, jedoch derselben Erzeugniskategorie im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 1 der VO (EG) Nr. 800/1999 angehört. (In den von der AMA ausgestellten Lizenzen werden stets alle Codes einer Kategorie angeführt.)

Diese Regelung gilt für Ausfuhren, für welche die Ausfuhranmeldung ab dem 27. Feb. 1998 angenommen wurde.

(2) Erzeugniskategorien im Sinne von Abs. 1 sind: (Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1342/03)

- Kategorie 1: 1108 11 00 9200, 1108 11 00 9300
- Kategorie 2: 1108 12 00 9200, 1108 12 00 9300
- Kategorie 3: 1108 13 00 9200, 1108 13 00 9300
- Kategorie 4: 1108 19 10 9200, 1108 19 10 9300
- Kategorie 5: 1702 30 51 9000, 1702 30 91 9000, 1702 90 50 9100
- Kategorie 6: 1702 30 59 9000, 1702 30 99 9000, 1702 40 90 9000, 1702 90 50 9900, 2106 90 55 9000.

2.3.4. Kürzung der Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die bis 25. Juni beantragten Lizenzen sind spätestens am 30. Juni jeden Wirtschaftsjahres, für die zwischen dem 26. Juni und 30. September des folgenden Wirtschaftsjahres beantragten Lizenzen spätestens am 30. Tag nach dem Tag ihrer Erteilung zu erledigen.

Feld 22 dieser Lizenzen enthält folgende Angabe in einer der Gemeinschaftssprachen:

- "Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/03"

Für die Abfertigungshandlung ergeben sich aus dieser Verkürzung keine Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen, da die Annahme der Ausfuhranmeldung wie immer innerhalb der Laufzeit der Lizenz erfolgen muss, welche sich nach dem ohnehin in der Lizenz angegebenen Datum richtet.

2.3.5. Ursprungserfordernis

Eine Ausfuhrerstattung wird nur für ausgeführte Erzeugnisse gewährt, die Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.

2.3.6. Spezielle Qualitätsbestimmungen

(1) Um die Ausfuhr von Erzeugnissen geringerer Qualität mit Erstattung zu vermeiden, wurden für Getreidekörner bestimmte Qualitätserfordernisse definiert.

Demnach wird eine Erstattung nur für "geschälte und geschliffene Körner" und für "perlförmig geschliffene Körner" gewährt, die den im Anhang der VO (EWG) Nr. 821/68 aufgeführten Merkmalen entsprechen. (siehe VO (EWG) Nr. 821/68)

(2) Wird zur Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungszeugnisse verlangt, dass die Peroxydase praktisch zum Stillstand gebracht wurde, so wird dies nach dem in der Anlage der VO (EWG) Nr. 2706/71 beschriebenen Verfahren nachgeprüft. (siehe VO (EWG) Nr. 2706/71)

2.4. Definition des Wirtschaftsjahres

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Abschnitt 1 Abs. 1 "Warenkreis" genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3. Besonderheiten des Verfahrens bei der Ausfuhrzollstelle

Neben den allgemein gültigen Verfahrensvorschriften der horizontalen Arbeitsrichtlinien sind bei der Abfertigung von Getreideerzeugnissen die folgenden Besonderheiten zu beachten.

3.1. Zusammenspiel mit Ausfuhrabgaben

(1) Da in der Praxis durch die Schwankungen der Preise auf dem Gemeinschafts- und den Drittlandsmärkten ein Abwechseln von Ausfuhrerstattungen und Ausfuhrabgaben möglich ist, und die anzuwendende Maßnahme sich nicht immer nach dem Tag der Ausfuhr, sondern zum Teil nach dem Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abgabe richtet, sind besondere Spielregeln für Ausfuhren vorgesehen, welche in diese Zeiten fallen.

(2) Wird für eine Ausfuhr eine Lizenz mit Vorausfestsetzung einer Ausfuhrabgabe vorgelegt, so wird für diese Ausfuhr keine Erstattung gewährt. Die Angabe des Codes für Zwecke der Ausfuhrerstattung im Feld 37, 2. Unterfeld, der Ausfuhranmeldung ist daher unzulässig (Art. 22 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/1999)

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne des Artikels 11 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 800/1999 eine Ausfuhrabschöpfung oder eine Ausfuhrabgabe für einen oder mehrere seiner Bestandteile im Voraus festgesetzt, so wird für diesen Bestandteil oder diese Bestandteile keine Ausfuhrerstattung gewährt. (Art. 22 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 800/1999)

(3) Ist zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrabgabe festgesetzt, legt aber der Ausfuhrer eine Lizenz mit Vorausfestsetzung einer Ausfuhrerstattung vor, so kommt für diese Ausfuhr

bei Vorliegen aller übrigen erstattungsrechtlichen Voraussetzungen die Ausfuhrerstattung zur Anwendung. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 120/89)

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne des Artikel 11 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 800/1999 eine Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für einen oder mehrere Bestandteile des Erzeugnisses vorgelegt, so betrifft die Nichtanwendung der Ausfuhrabgabe nur diesen Bestandteil bzw. diese Bestandteile. (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EWG) Nr. 120/89)

(4)

3.2. Sonderregelung für bestimmte Malzausfuhren

(1) Für Malz und Gerste, die sich

- am Ende eines Wirtschaftsjahres (d.h. am 30. Juni eines Jahres) auf Lager befinden und
- die in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres (also zwischen 1. Juli und 30. Sept. desselben Kalenderjahres) in Form von Malz
- mit Hilfe einer Lizenz ausgeführt werden, in der die Erstattung vor dem 1. Juli im Voraus festgesetzt wurde,

wurden durch die VO (EG) Nr. 1993/2005 besondere Bestimmungen festgelegt.

Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist in diesem Zusammenhang der Tag der Annahme der Zollanmeldung für die Ausfuhr bzw. für eine der in den Artikeln 36, 40 oder 44 der VO (EG) Nr. 800/1999 genannten Lieferungen.

(2) Falls der Ausführer im Falle einer og. Lieferung eine Berechnung der Erstattung gemäß der VO (EG) Nr. 1993/2005 anstrebt, muss er

- falls das Malz aus Gerste gewonnen wurde, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befand, der zuständigen Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Gerste aus einem entsprechend Abs. 3 gemeldeten Lager stammt,
- falls es sich um Malz handelt, das sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befand, der zuständigen Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass das Malz aus einem entsprechend Abs. 3 gemeldeten Lager stammt.

(3) Die Bescheinigung wird vom örtlich zuständigen Zollamt wie folgt erteilt:

Der Ausführer (konkret: "Besitzer" der Bestände) meldet mit einem bis spätestens am dritten Arbeitstag des Monats Juli des betreffenden Jahres aufzugebenden Einschreibens oder abzusendenden elektronischen Mitteilung die Bestände an Gerste bzw. Malz, die er zum 30. Juni eines Jahres auf Lager hat und in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres in Form von Malz mit einer Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Juli auszuführen beabsichtigt, an das örtlich zuständige Zollamt und stellt einen (formlosen) Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über diese Bestände (keine Konsequenz, wenn mehr gemeldet wird als dann tatsächlich ausgeführt wird). Der Antrag hat die im Anhang 1 angeführten Mindestangaben zu enthalten.

Das zuständige Zollamt stellt nach dem Muster des Anhangs 2 eine oder mehrere Bescheinigungen aus, aus der (denen) hervorgeht, dass die Meldung der Bestände erfolgt ist, und daher für diese eine Berichtigung gemäß Artikel 165 der VO (EG) Nr. 1234/2007 in Frage kommt, lautend auf Gerste bzw. auf Malz. Eine Kopie der Bescheinigung bleibt beim Zollamt.

Auf eine etwaige Meldeverpflichtung wird hingewiesen.

Eine bereits erteilte Bescheinigung kann auf Antrag durch mehrere Bescheinigungen über Teilmengen ersetzt werden. In diesem Fall wird die ursprüngliche Bescheinigung, soweit noch offen, vom zuständigen Zollamt unter Hinweis auf die neuen Teilbescheinigungen ungültig gemacht und von diesem zusammen mit einer Kopie der Teillizenzen abgelegt.

Das zuständige Zollamt überprüft vor Ausstellung der Bescheinigung das Vorliegen der gemeldeten Bestände und hält deren Nämlichkeit fest.

(4) Die Bescheinigung ist bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. der Zahlungserklärung vorzulegen und die ausgeführte Menge an Malz bzw. zur Herstellung des Malzes verwendeten Gerste, falls die Bestandsmeldung auf Gerste lautet, von der Bescheinigung abzuschreiben (Umrechnungskoeffizient für ungeröstetes Gerstenmalz: 1,27; für geröstetes Gerstenmalz: 1,49 laut Anhang I der VO (EG) Nr. 1501/95).

(5) Eine Kopie der abgeschriebenen Bescheinigung ist zusammen mit dem für die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen bestimmten Exemplar der Zollanmeldung an diese zu übermitteln.

Anhang 1: Erklärung gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005**Erklärung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005:**

Name des Besitzers der Bestände (übereinstimmend mit dem erstattungsrechtlichen Ausführer), im Falle eines Fremdlagers auch des Lagerhalters.

Der Antragsteller erklärt, über die folgenden Bestände gemäß Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005 zu verfügen:

A. Malz:

1. Menge, nach Kategorien aufgeteilt: ...
2. Lagerungsort: ...

B. Gerste:

1. Menge: ...
2. Lagerungsort: ...
3. Erklärung, aus der hervorgeht, dass
 - a) die Gerste nicht aus der neuen Ernte in der Gemeinschaft stammt,
 - b) die Gerste für die Verarbeitung zu Malz geeignet ist.

Unterschrift des Erklärenden:

(Falls die erklärten Warenbestände in einem Fremdlager gelagert werden, hat auch der Lagerhalter die Richtigkeit der og. Angaben zu bestätigen.)

Anhang 2: Bescheinigung gem. Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1993/2005**Bescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1993/2005:**

Name des Ausführers:

Erklärte Mengen an Gerstenmalz bzw. Gerste

Abschreibung

Nämlichkeitsfesthaltung

Vermerk über durchgeführte Kontrollen (Nämlichkeitskontrolle)

Gültigkeit für Ausfuhren zwischen dem 1. Juli und 30. Sept. des entsprechenden Kalenderjahres

3.3. Ausfuhr von Teigwaren in die USA

(1) Wird bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft von Teigwaren der Unterposition 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur in die USA ein "Certificate for the export of pasta to the USA" ("Bescheinigung P2") vorgelegt, so ist

- in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2 anzukreuzen, ob eine Erstattung beantragt wird oder es sich um eine Ausfuhr ohne Erstattung handelt,
- zu prüfen, ob das Dokument ordnungsgemäß ausgefüllt ist und
- in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2 ein Sichtvermerk anzubringen.

Weiters sind in Feld 44 der Ausfuhranmeldung die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung P2 einzutragen. (Art. 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 88/07)

(2) Erfolgt die Ausfuhr der og. Teigwaren aus der aktiven Veredelung, bei welcher neben Getreideerzeugnissen des freien Verkehrs der Gemeinschaft auch Drittlandswaren verwendet wurden, so darf auf der Bescheinigung P2 kein Sichtvermerk angebracht werden. (Art. 4 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 88/07)

(3) Das Original sowie eine Durchschrift der Bescheinigung P2 sind dem Beteiligten für die Vorlage bei der Zahlstelle bzw. der Einfuhr in die USA zurückzugeben. Die verbleibende

Abschrift wird dem bei der Ausfuhrzollstelle verbleibenden Exemplar 1 der Ausfuhranmeldung angeschlossen.

Bescheinigung P2

1 Exporter/Ausführer (Name and full address, including Member State/Name und vollständige Anschrift, einschließlich Mitgliedstaat)	CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF PASTA TO THE USA/BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON TEIGWAREN IN DIE USA P2 No/Nr. ORIGINAL/ORIGINAL		
2 Consignee/Empfänger (Name and full address/Name und vollständige Anschrift)	3 ISSUING AUTHORITY/AUSSTELLENDEN STELLE		
NOTES/ANMERKUNG A. The original and copies 1, 2 and 3 of this form, boxes 1, 2 and 4 to 8 of which must be completed by the exporter, are endorsed by the issuing authority shown in box 3. Das Original und die Abschriften 1, 2 und 3 dieses Vordrucks, dessen Felder 1, 2 und 4 bis 8 vom Ausführer auszufüllen sind, werden von der in Feld 3 genannten ausstellenden Stelle mit einem Bestätigungsvermerk versehen. B. The original and copies 1 and 2 with the endorsement by the issuing authority in box 9 must be presented to the competent customs office in the Community at which the export declaration relating to the goods is lodged. Das Original und die Abschriften 1 und 2 sind mit dem Bestätigungsvermerk der ausstellenden Stelle in Feld 9 der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen, bei der die Zollanmeldung für die Ausfuhr der Waren abgegeben wird. C. Copy 1 with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be presented to the competent customs authorities in the United States of America. Abschrift 1 ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 den zuständigen Zollbehörden in den Vereinigten Staaten von Amerika vorzulegen. D. The original with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be sent by the exporter to the paying agency of the Member State of export. Das Original ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 vom Ausführer an die Erstattungsstelle des Ausfuhrmitgliedstaates zu senden.	4 Member State of export/ Ausfuhrmitgliedstaat		
			5 Country of destination Bestimmungsland
6 Marks and numbers - Number and kind of packages - Description of goods Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Bezeichnung der Waren	7 Gross mass (kg) Rohgewicht (kg) 8 Net mass (kg) Eigengewicht (kg)		
9 ENDORSEMENT BY ISSUING AUTHORITY/BESTÄTIGUNGSVERMERK DER AUSSTELLENDEN STELLE: Place and date/Ort und Datum: Signature/Unterschrift: Stamp/Stempel:			
10 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY/ BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE IN DER GEMEINSCHAFT This is to certify that for the goods described above (enter ☒ where applicable)/ Hiermit wird bescheinigt, daß für die oben bezeichneten Waren (Zutreffendes ☒ ankreuzen): - a refund rate in conformity with the terms of the EC/USA settlement on pasta shall be requested/ ein Erstattungssatz gemäß der Übereinkunft EG/USA über Teigwaren beantragt wird..... ☐ - no refund shall be requested/keine Erstattung beantragt wird ☐ This is to certify that customs export formalities for the goods described above have been carried out./ Hiermit wird bescheinigt, daß die Ausfuhrzollformalitäten für die oben bezeichneten Waren erfüllt worden sind. Export document/Ausfuhrpapier: Type/Art: Number/Nummer: Date of acceptance of declaration/ Tag der Annahme der Erklärung: Customs office/Zollstelle: Member State/Mitgliedstaat: Place and date/Ort und Datum: Signature/Unterschrift: Stamp/Stempel:			

gedruckt von Agnieszka Austria, A-1200 Wien

3.4. Färben von Gerste

Nach vorheriger Benachrichtigung und mit Zustimmung der zuständigen Zollstelle kann die auszuführende Gerste, die Gegenstand einer Ausfuhrerklärung gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 800/1999 ist, gefärbt werden, ohne dass die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit Artikel 7 der VO (EG) Nr. 800/1999 in Frage gestellt wird. (siehe VO (EG) Nr. 815/89)

Das Kontrollexemplar T 5 ist in diesem Fall mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. (siehe VO (EWG) Nr. 815/89)

3.5. Vorlage einer Herstellererklärung

Ist die Erstattung von den Bestandteilen des ausgeführten Erzeugnisses abhängig bzw. sind zur Berechnung der Erstattung zusätzliche Angaben erforderlich, so sind diese bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle in Form einer Herstellererklärung im Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren oder auf einem gesonderten Blatt abzugeben.

Bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53) legt der Ausführer eine Herstellererklärung vor. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: (Art. 4 der VO (EG) Nr. 1517/95)

- Bestandteile des Getreidemischfuttermittels,
- Prozentsatz jedes Bestandteils
- mit dem entsprechenden Produktcode sowie
- die genaue Menge von Mais und anderen Getreidearten.

3.6. Ausfuhren von Getreide aus einem Interventionslager

(1) Ausfuhrlicenzen, die für Ausfuhren von Getreide aus den Beständen einer Interventionsstelle im Wege einer Ausschreibung gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 2131/93 erteilt wurden (Angabe der entsprechenden Ausschreibungsverordnung in Feld 22 der Lizenz), gelten nur für die in Feld 17 der Lizenz angegebene Menge. Feld 19 der Lizenz enthält die Ziffer "0" (Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1342/03).

Diese Lizenzen können die Vorausfestsetzung einer Ausfuhrerstattung bzw. einer Ausfuhrabgabe enthalten.

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in das in Feld 7 der Lizenz angegebene Bestimmungsland. Als Bestimmungsland gelten sämtliche Länder, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung bzw. Ausfuhrabgabe festgesetzt ist. (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1342/03).

3.7. Ausfuhren von Getreide aus dem freien Markt

(1) Für Ausfuhren von Getreide aus dem freien Markt (d.h. andere als den in Abschnitt 3.6. angeführten Ausfuhren) mit Ausschreibung der Erstattung gilt Folgendes:

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in das in Feld 7 der Lizenz angegebene Bestimmungsland. Als Bestimmungsland gelten sämtliche Länder, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung bzw. Ausfuhrabgabe festgesetzt ist. (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1342/03)

(3) Im Falle der Ausschreibung der Erstattung kann in Feld 22 der Lizenz in Worten und Zahlen der zugeschlagene Erstattungssatz in Euro mit folgendem Vermerk aufscheinen:

- "Zugeschlagener Satz der Grundausfuhrerstattung" (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1342/03).

3.8. Ausfuhr von bestimmter Kartoffelstärke ohne Erstattung

(1) Kartoffelstärke, die außerhalb der in Artikel 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1868/94 genannten Kontingente erzeugt wird, ist vor dem auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgenden 1. Jänner in unverarbeitetem Zustand und ohne Ausfuhrerstattung auszuführen. Dieses Datum ergibt sich aus der Laufzeit der Lizenz. (Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1868/94)

Die Lizenz enthält die Anmerkung in einer der Gemeinschaftssprachen:

- "Ausfuhr ohne Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94"

(2) Für die in Abs. 1 genannten Ausfuhren sind auch die Bestimmungen des Artikels 36 der VO (EG) Nr. 800/1999 (der Ausfuhr gleichgestellte Lieferungen) nicht anwendbar.

3.9. Warenkontrolle

3.9.1. Allgemeines

Für eine Warenkontrolle sind grundsätzlich die einschlägigen zoll- bzw. erstattungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeitsrichtlinien MO-8400 und MO-8434) anzuwenden.

Insbesondere wird auf die erforderliche Repräsentativität von physischen Kontrollen und Probebeziehungen hingewiesen.

3.9.2. Schätzung der Eigenmasse bei Waren in loser Schüttung

(1) Abweichend vom Grundsatz, dass die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren vor Annahme der Ausfuhranmeldung stets die Eigenmasse oder eine andere für die Berechnung notwendige Maßeinheit zu enthalten hat, kann gemäß Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/1999 bei Waren in loser Schüttung eine Schätzung der Eigenmasse durch den Anmelder erfolgen.

Das endgültige Gewicht, das in diesen Fällen erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann, ist nach Durchführung der Gewichtsermittlung in der Ausfuhranmeldung zu vervollständigen.

(2) Soll von dieser Verfahrenserleichterung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" (ZK-0762 Abschnitt 6) zu entnehmen.

(3) Wird dem Antrag zum vereinfachten Anmeldeverfahren für die geschätzte Gewichtsangabe im Rahmen der Ausfuhrerstattung bewilligt, so hat die Gewichtsermittlung der losen geschütteten Waren stets unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

(4) Werden im Rahmen der vorgeschriebenen amtlichen Gewichtsermittlung Differenzen zu den geschätzten Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so sind diese Abweichungen, sofern diese 110 % über- bzw. 90 % unterschreiten, in der Ausfuhranmeldung zu begründen.

Bei einer Unterschreitung der geschätzten Menge unter 90 % ist eine Unregelmäßigkeitsmeldung "ZA 141" zu erstellen.

4. Besonderheiten des Verfahrens bei der Zahlstelle

4.1. Anpassung der Erstattung gemäß Artikel 166 der VO (EG) Nr. 1234/2007 (sog. „Reports“)

4.1.1. Allgemeines

(1) Die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Erstattungsrechts geltende Erstattung ist, unabhängig davon, ob sie durch Ausschreibung des Erstattungssatzes oder durch eine

periodische Festsetzungsverordnung der Kommission bestimmt wurde, in Abhängigkeit von der Höhe der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis und gegebenenfalls den Schwankungen dieses Preises anzupassen.

(2) Die Anpassung erfolgt grundsätzlich, wenn eine Erstattung in Höhe von Null oder mehr festgesetzt wurde. Handelt es sich um eine Nichtfestsetzung (sog. „Strichfestsetzung“: „-“), erfolgt daher keine Anpassung.

Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß

- VO (EG) Nr. 1517/95 (Getreidemischfuttermittel) und
- VO (EG) Nr. 388/2009 (Erzeugnisse des Anhangs I Teil I Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1234/2007, mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes ex 2309)

erfolgt die Anpassung abweichend davon nur, wenn die Erstattung mit einem Betrag von mehr als Null festgesetzt wurde.

(3) Die monatlichen Berichtigungsbeträge stehen dem Ausführer bereits bei Erfüllung der Ausfuhr, also unabhängig davon zu, ob das ausgeführte Erzeugnis das angegebene oder ein anderes Bestimmungsland erreicht hat oder nicht.

Sie werden also im Falle einer differenzierten Erstattung bereits bei Anspruch auf die „niedrigste Erstattung“ gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 800/1999 gewährt, und sind als Teil derselben zu betrachten. Das hat zur Folge, dass etwa bei einer eventuellen Kürzung der Erstattung bei Fristüberschreitung (Artikel 50 der VO (EG) Nr. 800/1999) die um die Reports angepasste Erstattung zu kürzen ist.

(4) Für Malz, das in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres (also 1. Juli bis 30. Sept.) mit einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Juli ausgeführt wird, und sich am 30. Juni bereits auf Lager befand, bzw. aus Gerste hergestellt ist, das sich am 30. Juni auf Lager befand, gelten besondere Bestimmungen (siehe Abschnitt 4.3.).

4.1.2. Berechnung der angepassten Erstattung

(1) Die Berechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1342/03, wobei zu unterscheiden ist, ob das Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung und die Ausfuhr (siehe Art. 5 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 800/1999)

- in dasselbe Wirtschaftsjahr oder aber
- in zwei verschiedene Wirtschaftsjahre fallen.

(2) Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenz gemäß Artikel 41 der VO (EG) Nr. 1291/00 (höhere Gewalt) verlängert, so wird die Anpassung der Erstattung - anders als die Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2., bei welcher eine Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz fingiert wird - nach Maßgabe des Tages der Annahme der Ausfuhranmeldung durchgeführt. (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1342/03)

4.1.2.1. Vorausfestsetzung und Ausfuhr im selben Wirtschaftsjahr

Für diese Fälle findet Artikel 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1342/03 Anwendung, wobei bei der Berechnung der Erstattung zwischen Mais und Sorghum einerseits und den übrigen Erzeugnissen des Artikels 162 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der VO (EG) Nr. 1234/2007 andererseits zu unterscheiden ist.

Für Mais und Sorghum endet das Wirtschaftsjahr für die Anwendung des Artikels 14 der VO (EG) Nr. 1342/03 am 30. September, für die übrigen Erzeugnisse des Getreidebereiches gilt die Definition des Wirtschaftsjahres in Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie.

4.1.2.1.1. Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe a und b der VO (EG) Nr. 1234/2007 mit Ausnahme von Mais und Sorghum

(1) Die gemäß Artikel 167 der VO (EG) Nr. 1234/2007 geltende Erstattung wird während der Zeit von August bis Mai desselben Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags angepasst, der auf den für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis anwendbar ist.

Die monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide betragen:

- 1,20 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1994/1995 (VO (EG) Nr. 1867/94)
(der um den agromonetären „switch-over“ gemäß VO (EG) Nr. 150/95 berichtigte Zuschlag beträgt 1,449)
- 1,30 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1995/1996 (VO (EG) Nr. 1529/95)
- 1,10 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 (VO (EG) Nr. 1576/96)
- 1,00 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 (VO (EG) Nr. 1412/97)
- 1,00 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 (VO (EG) Nr. 1623/98)
- 1,00 Euro/t für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (VO (EG) Nr. 1671/1999)
- 1,00 Euro/t für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (VO (EG) Nr. 1666/2000)

Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag der Antragstellung folgt. Die späteren Anpassungen erfolgen monatlich.

Beispiel:

- Vfs. der Erstattung für Malz im Sept. 1998 mit 70 Euro, Ausfuhr im Mai 1999
- Die zu gewährende AE beträgt $70 + 8 \times 1,27 = 80,16$, und wäre gegebenenfalls noch um eine Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2. zu erhöhen bzw. zu reduzieren.
- (Monate Oktober bis Mai = 8 Monate)

(2) Die gemäß Abs. 1 angepasste, im Mai geltende Erstattung bleibt auch im Juni anwendbar.

4.1.2.1.2. Mais und Sorghum

(1) Für Mais und Sorghum erfolgt die unter Abschnitt 4.1.2.1.1. beschriebene Anpassung während des Zeitraums von November eines Wirtschaftsjahres bis August des folgenden Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, der auf die für die betreffenden Wirtschaftsjahre festgesetzten Interventionspreise anwendbar ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 angepasste, im August geltende Erstattung bleibt auch im September anwendbar.

4.1.2.2. Vorausfestsetzung und Ausfuhr in aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren

(1) Für diese Fälle findet Artikel 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1342/03 Anwendung, wonach der Preissprung zwischen den Interventionspreisen der verschiedenen Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen ist. Die Interventionspreise wurden durch Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1784/2003 für die einzelnen Wirtschaftsjahre in folgender Höhe festgesetzt:

- 119,19 Ecu/t im Wirtschaftsjahr 1995/1996,
- 119,19 Ecu/t im Wirtschaftsjahr 1996/1997
- 119,19 Ecu/t im Wirtschaftsjahr 1997/1998
- 119,19 Ecu/t im Wirtschaftsjahr 1998/1999
- 119,19 Euro/t im Wirtschaftsjahr 1999/2000
- 110,25 Euro/t im Wirtschaftsjahr 2000/2001
- 101,31 Euro/t im Wirtschaftsjahr 2001/2002

(2) Der im Mai für Mais und Körner-Sorghum geltende Interventionspreis bleibt auch im Juli, August und September des jeweiligen Jahres gültig.

4.1.2.2.1. Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe a und b der VO (EG) Nr. 1234/2007 mit Ausnahme von Mais und Sorghum

(1) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres (also den 30. Juni), so wird die gemäß Artikel 167 der VO (EG) Nr. 1234/2007 geltende Erstattung um die Preisspaltung zwischen den beiden Wirtschaftsjahren berichtigt. Diese Preisspaltung tritt am 1. Juli ein und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) der Differenz zwischen den Interventionspreisen (ohne monatlichen Zuschlag) des alten und des neuen Wirtschaftsjahres und
- b) einem Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, multipliziert mit der Anzahl der Monate von August (einschließlich) bis zum Monat der Antragstellung (einschließlich).

(2) Die um die Preisspaltung berichtigte Erstattung wird ab August des neuen Wirtschaftsjahres gemäß den Vorschriften von Abschnitt 4.1.2.1. unter Berücksichtigung des für das neue Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.

Beispiel: Vorausfestsetzung der Erstattung am 15.6.

Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz am 31.10.

Berechnungsschema:

im Voraus festgesetzte AE

minus

[(Interventionspreis alt minus Interventionspreis neu)

plus

monatlicher Zuschlag für das alte Wirtschaftsjahr multipliziert mit der Anzahl der Monate von August bis incl. Monat der Antragstellung (im vorliegenden Bspl. Juni), d.h. 11]

=

Zwischensumme

(ist diese negativ, so wird mit Null weitergerechnet!)

plus

Anzahl der Monate von August bis incl. Monat der Ausfuhr (im vorliegenden Bspl. Okt.), d.h. 3

=

um die Reports berichtigter Erstattungsbetrag

(Dieser ist gegebenenfalls noch um die Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2. zu erhöhen bzw. zu reduzieren.)

4.1.2.2.2. Mais und Sorghum

Für Mais und Sorghum gelten die unter Abschnitt 4.1.2.2.1. Absätze 1 und 2 genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Die in Abschnitt 4.1.2.2.1. Abs. 1 angesprochene Preisspaltung tritt nicht am 1. Juli, sondern erst am 1. Oktober ein, und für die Berechnung des Betrages gemäß Abs. 2 wird August durch November ersetzt.

Die monatlichen Zuschläge sind diejenigen, die für die betreffenden Wirtschaftsjahre gelten.

4.1.2.3. Verarbeitungserzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe c und d der VO (EG) Nr. 1234/2007

(1) Für die in Anhang I Teil 1 Buchstabe c und d der VO (EG) Nr. 1234/2007 angeführten Erzeugnisse wird auf den Betrag, der sich aus den in den Abschnitten 4.1.2.1. bzw. 4.1.2.2. beschriebenen Anpassungen ergibt, der für das betreffende Erzeugnis geltende Verarbeitungskoeffizient angewendet.

(2) Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1501/95 (Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1234/2007) finden die in Spalte 4 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1501/95 für das betreffende Verarbeitungserzeugnis genannten Koeffizienten Anwendung.

(3) Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 388/2009 (Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil I Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1234/2007 mit Ausnahme von KN-Code ex 2309) finden die in Spalte 4 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 388/2009 für das betreffende Verarbeitungserzeugnis genannten Koeffizienten Anwendung.

(4) Für die in Abschnitt 1 Buchstabe d angeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 ("Getreidemischfuttermittel") wird der sich aus der Berechnung gemäß den Abschnitten 4.1.2.1. bzw. 4.1.2.2. ergebende Betrag mit der Menge der je Tonne des in dem Mischfuttermittel enthaltenen Getreideerzeugnisses multipliziert. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Außerdem wird die Erstattung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des im Ausfuhrmonat gültigen Milchpulverpreises angepasst. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Für das letztgenannte Erzeugnis wird ein Berichtigungskoeffizient festgesetzt, um dem im Ausfuhrmonat gültigen Beihilfebetrags für das zur Verwendung als Tierfutter bestimmte Milchpulver Rechnung zu tragen. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Zur Berechnung der Erstattung von Getreidemischfuttermitteln kann der Gehalt an Milcherzeugnissen in Getreidemischfuttermitteln ermittelt werden, indem auf den Laktosegehalt je Tonne des betreffenden Erzeugnisses der Koeffizient zwei angewandt wird (Art. 7 der VO (EG) Nr. 1517/95).

4.2. Berichtigung der Erstattung gemäß Art. 164 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1234/2007 (sog. „Korrektive“)

(1) Zusätzlich zur Anpassung des Erstattungssatzes gemäß Abschnitt 4.1. kann eine Berichtigung des im Voraus festgesetzten Erstattungssatzes, gegebenenfalls differenziert nach Bestimmungsland oder -gebiet, erfolgen.

(2) Die Anpassung erfolgt grundsätzlich, wenn eine Erstattung in Höhe von Null oder mehr festgesetzt wurde. Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1517/95 (Getreidemischfuttermittel) und VO (EG) Nr. 388/2009 (Erzeugnisse des Anhang I Teil 1 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1234/2007 mit Ausnahme des KN-Codes ex 2309) erfolgt die Anpassung abweichend davon nur, wenn die Erstattung mit einem Betrag von mehr als Null festgesetzt wurde. (Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1517/95 und Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 388/2009).

(3) Die Berichtigung erfolgt gemäß den Festsetzungsverordnungen der Kommission in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Vorausfestsetzung und der Ausfuhr.

(4) Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenz gemäß Artikel 41 der VO (EG) Nr. 1291/00 verlängert (höhere Gewalt), so gilt der Berichtigungssatz des Tages der Einreichung des Lizenzantrags für eine Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1342/03).

4.3. Sonderbestimmungen für Malz

(1) Wird in den ersten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres (also zwischen 1. Juli und 30. Sept.) Malz ausgeführt, das

- am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres (d.h. am 30. Juni) gelagert war
- oder

- aus Gerste hergestellt wurde, die zu diesem Zeitpunkt gelagert war,

so kann bei Erfüllung der Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1993/2005 die Erstattung gemäß Artikel 165 der VO (EG) Nr. 1234/2007 berichtigt werden. Demnach ist die Erstattung anwendbar, die auf die betreffende Lizenz im Falle einer Ausfuhr im Juni des vorhergehenden Wirtschaftsjahres Anwendung gefunden hätte (Art. 165 der VO (EG) Nr. 1234/2007 i.V.m. VO (EG) Nr. 1993/2005).

(2) Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist in diesem Zusammenhang der

- Tag der Annahme der Zollanmeldung für die Ausfuhr bzw. für eine der in den Artikeln 36, 40 oder 44 der VO (EG) Nr. 800/1999 genannten Lieferungen.

4.4. Ausfuhr in unverändertem Zustand

Wurde Gerste unter Einhaltung der Bedingungen des Abschnittes 3.4. gefärbt, so gilt die Bedingung der Ausfuhr "in unverändertem Zustand" im Sinne von Artikel 7 der VO (EG) Nr. 800/1999 dennoch als erfüllt (VO (EWG) Nr. 815/89).

4.5. Aschegehalt von Mehl

Ist die Gewährung einer Erstattung vom Aschegehalt eines Erzeugnisses abhängig (Mehl), so ist dieser nach dem in Anhang II der VO (EG) Nr. 1501/95 festgelegten Analyseverfahren zu ermitteln.

4.6. Sonderbestimmungen betreffend die differenzierte Erstattung

4.6.1. Differenzierte Erstattung trotz Ausschreibung "für alle Drittländer"

(1) Wurde die Erstattung durch Ausschreibung "für alle Drittländer" in einheitlicher Höhe festgesetzt, so handelt es sich auf Grund der Bestimmung des Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1501/95 dennoch um eine differenzierte Erstattung, wenn für die Schweiz bzw. Liechtenstein ein eigener Erstattungssatz festgesetzt wurde. Der Erstattungsanspruch ist in diesem Fall grundsätzlich von der Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen der Artikel 14 und folgende der VO (EG) Nr. 800/1999 abhängig.

Dies gilt auch, wenn der im Voraus festgesetzte Erstattungssatz Null beträgt und lediglich die sog. Reports gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1342/03 ausbezahlt werden.

(2) Abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer durch Ausschreibung für alle Drittländer festgesetzten Erstattung jedoch nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, dass mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben. (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1501/95, geändert durch VO (EG) Nr. 1259/97) (Achtung: Ausnahme in Abs. 6!)

(3) Der in Abs. 2 genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass auf dem Kontrollexemplar T5 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 oder dem Einheitspapier folgender, von der Ausgangszollstelle abgezeichneter Vermerk in einer der Gemeinschaftssprachen eingetragen wird: (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1501/95)

- "Ausfuhr von Getreide auf dem Seeweg - Verordnung (EG) Nr. 1501/95, Artikel 13"

(4) Dies gilt entsprechend auch für Erzeugnisse, die im Rahmen einer Ausschreibung aus Beständen einer Interventionsstelle ausgeführt werden, wenn

- die Ausfuhrerstattung am Tag der Einreichung des Angebots für die Schweiz und Liechtenstein einerseits und die Bestimmung "andere Drittländer" andererseits differenziert ist und
- die niedrigste periodische Erstattung außer der für die Schweiz und Liechtenstein geltenden Erstattung im Voraus festgesetzt wurde. (Art. 17a der VO (EG) Nr. 2131/93)

(5) Der in Abs. 4 genannte Nachweis erfolgt durch Eintragung des folgenden, von der zuständigen Ausgangszollstelle beglaubigten Vermerks in dem Kontrollexemplar gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, dem Einheitspapier bzw. dem zum Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft ausgestellten einzelstaatlichen Dokument in einer der Gemeinschaftssprachen:

- "Getreideausfuhr auf dem Seeweg - Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, Artikel 17a"

(6) Die Zahlung einer Ausfuhrerstattung für in Finnland oder Schweden erzeugten und zur Ausfuhr nach Drittländern außer der Schweiz und Liechtenstein bestimmten Hafer, für den die Erstattung durch eine Ausschreibung gemäß VO (EG) Nr. 1146/96 festgesetzt wird, setzt in Abweichung von Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1501/95 den Nachweis der Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 800/1999 voraus (Art. 4a der VO (EG) Nr. 1146/96).

4.7. Erstattung bei Einfuhr in die Schweiz oder nach Liechtenstein

Weist der Marktbeteiligte die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Abfertigung zum freien Verkehr in der Schweiz oder in Liechtenstein nach, so wird der im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Betrag der Ausfuhrerstattung "alle Drittländer" um den Unterschied gekürzt, der am Tag des Zuschlags zwischen diesem Betrag und dem für die genannten Bestimmungsländer geltenden Erstattungsbetrag besteht. (Art. 14 der VO (EG) Nr. 1501/95)

4.8. Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19

Für die Ausfuhr von Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 in die USA bzw. in andere Bestimmungsgebiete als die USA sieht die VO (EG) Nr. 88/07 besondere Bestimmungen vor.

4.8.1. Ausfuhr in die USA

(1) Die Erstattung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA wird - unbeschadet der Erfüllung der allgemeinen Erstattungsbedingungen - nur gewährt, wenn das Original der von der Ausfuhrzollstelle abgestempelten Bescheinigung P2 vorgelegt wird und die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren die Nummer und das Datum der Bescheinigung P2 enthält. (Art. 5 der VO (EG) Nr. 88/07)

(2) Werden Erzeugnisse des Getreidesektors, die sich in einem der in Artikel 23 Abs. 2 des Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam genannten Zustände befinden (Waren, die aus der Gemeinschaft stammen und Waren, die zwar aus Drittländern stammen, sich aber in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden), bei der Herstellung von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur verwendet, in die auch bestimmte der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs unterliegende Getreidemengen eingehen, so verleiht die Ausfuhr der genannten Waren in die Vereinigten Staaten von Amerika keinen Anspruch auf eine Ausfuhrerstattung für die genannten Erzeugnisse. (Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 88/07)

4.8.2. Ausfuhr in andere Länder als die USA

Bei der Ausfuhr von Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 in andere Länder als die USA wird die für die Ausfuhr von Getreide in Form von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur in die Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzte besondere Erstattung nicht berücksichtigt

- bei der Berechnung der niedrigsten Erstattung gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 800/1999.

4.9. Ausfuhren von Getreide aus der Intervention

(1) Die Ausfuhrlicenzen, die im Zuge einer Ausschreibung gemäß Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 2131/93 erteilt wurden, haben in Feld 7 das vorgesehene Bestimmungsland zu enthalten. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Bestimmungsland, wobei als Bestimmungsland in diesem Zusammenhang sämtliche Länder gelten, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1342/03).

(2) Abweichend von Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1291/00 sind die durch eine Lizenz begründeten Rechte nicht übertragbar (Art. 8 Abs. 3 UAbs. 3 der VO (EG) Nr. 1342/03).

4.10. Erstattungsfähigkeit von Toleranzmengen

Im Getreidebereich besteht eine Toleranz von der in der Lizenz angeführten Menge von +/- 5% (siehe Abschnitt 2.3.1. Abs. 4). Für die über den Lizenzrahmen von 105% hinausgehende Mehrmenge besteht kein Anspruch auf Ausfuhrerstattung.

4.11. Erstattung bei Gewichtsermittlung gemäß Art. 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/1999

(1) Erfolgte bei Waren in loser Schüttung eine Gewichtsermittlung gemäß Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/1999 (siehe dazu Abschnitt 3.10.1.), so wird für die Menge, die 110% der geschätzten Eigenmasse übersteigt, keine Erstattung gewährt.

(2) Beläuft sich die tatsächlich geladene Menge auf weniger als 90% der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10% der Differenz zwischen der Erstattung für 90% der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Menge gekürzt.

4.12. Erstattung für nationale Nahrungsmittelhilfeliieferungen

Der Erstattungssatz, der auf nationale Lieferungen für die Nahrungsmittelhilfe anwendbar ist, ist der Satz, der am Tag der Eröffnung der Ausschreibung für die betreffende Lieferung durch den Mitgliedstaat gilt.

5. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 270 vom 21. Oktober 2003, S. 78); aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung (ABl. Nr. L 197 vom 30. Juli 1994, S. 4)

Verordnung (EWG) Nr. 821/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die bei der Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr geltende Definition der geschälten und geschliffenen Getreidekörner und der perlformig geschliffenen Getreidekörner

Verordnung (EWG) Nr. 2706/71 der Kommission vom 20. Dezember 1971 über ein Verfahren zum Nachweis von Peroxydase in bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 280 vom 21. Dez. 1971, S. 9)

Verordnung (EWG) Nr. 1993/2005 der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Anpassung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr.1784/2003 (ABl. Nr. L 320 vom 8. Dezember 2005, S.26)

Verordnung (EG) Nr. 88/07 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 (ABl. Nr. L 21 vom 30. Jänner 2007, S. 16)

Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 16 vom 20. Jan. 1989, S. 19)

Verordnung (EWG) Nr. 815/89 der Kommission vom 30. März 1989 über die Gewährung von Erstattungen für gefärbte Gerste (ABl. Nr. L 86 vom 31. März 1989, S. 34)

Verordnung (EWG) Nr. 1776/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 über die Lagerung von Getreide und Reis in Zollagern vor der Ausfuhr (ABl. Nr. L 182 vom 2. Juli 1992, S. 27)

Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 191 vom 31. Juli 1993, S. 76)

Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur VO (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung (ABl. Nr. L 16 vom 24. Jan. 1995, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1342/03 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 189 vom 29. Juli 2003, S.12)

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (ABl. Nr. L 147 vom 30. Juni 1995, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (Nr. L 147 vom 30. Juni 1995, S. 51)

Verordnung (EG) Nr. 388/2009 der Kommission vom 12. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (kodifizierte Fassung); die VO (EG) Nr. 1518/95 wurde aufgehoben

Verordnung (EG) Nr. 2078/95 der Kommission vom 30. August 1995 betreffend den Sektor Getreide in Abweichung von der VO (EWG) Nr. 2665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 205 vom 31. Aug. 1995, S. 36)